



**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Bramstedt - Kreis Segeberg -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 Ziffer 18 - Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters -
wird wie folgt neu gefasst:

18. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften.

§ 14 - Entschädigung -
der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1, erster Satz wird die Zahl 85 % durch die Zahl 75 % ersetzt.

Der letzte Satz in Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 23,40 EUR und bei 2. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 11,70 EUR.

In Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.

In Abs. 3 wird die Zahl 80 % durch die Zahl 75 % ersetzt.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Stadtverordnete erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,75 EUR.

Ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,- EUR wird Stadtverordneten für die Teilnahme gewährt, wenn sie weder Mitglieder des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.



Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,75 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören im Vertretungsfall.

Soweit im Vertretungsfall Stadtverordnete oder nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse zunächst an einer Sitzung teilnehmen und während der Sitzung dann durch Stellvertretende vertreten werden, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt an das Mitglied, welches als erstes in der Sitzung anwesend war.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt - Kreis Segeberg - tritt rückwirkend mit dem 02.04.2003 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 29.04.2003 (Az. 94/0020-25) erteilt.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 08.05.2003

gez. Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister